

# **Satzung über die Benutzung der Kreisvolkshochschule Joseph Meyer Hildburghausen**

Auf der Grundlage des § 98 Abs. 1 i. V. m. § 87 Abs. 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) und dem Thüringer Erwachsenenbildungsgesetz (ThürEBG) in der jeweils gültigen Fassung erlässt der Landkreis Hildburghausen folgende **Satzung**:

## **§ 1 Name, Rechtsstatus, Sitz**

- (1) Die Volkshochschule führt den Namen Kreisvolkshochschule Joseph Meyer Hildburghausen, nachfolgend Kreisvolkshochschule genannt.
- (2) Die Kreisvolkshochschule Hildburghausen ist eine öffentliche und gemeinnützige, juristisch nicht selbständige Einrichtung des Landkreises Hildburghausen.
- (3) Der Landkreis Hildburghausen unterhält gemäß § 8 ff. ThürEBG die Kreisvolkshochschule Hildburghausen als anerkannte, eigenverantwortlich tätige Bildungseinrichtung.
- (4) Der Landkreis trägt die durch Teilnehmergebühren und Landeszuschüsse gemäß §§ 11 bis 17 ThürEBG nicht gedeckten Personal- und Sachkosten der Kreisvolkshochschule Hildburghausen.
- (5) Der Sitz der Kreisvolkshochschule ist die Kreisstadt Hildburghausen. Ihre Tätigkeit erstreckt sich gemäß dem § 3 ThürEBG auf das Gebiet des gesamten Landkreises. Neben der Geschäftsstelle in Hildburghausen unterhält die Kreisvolkshochschule Außenstellen in weiteren Städten und Gemeinden des Landkreises.

## **§ 2 Aufgaben der Kreisvolkshochschule**

- (1) Die Kreisvolkshochschule dient der Erwachsenenbildung und verfolgt als kommunales Kultur und- Weiterbildungscenter ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Sie hat die Aufgabe, den Teilnehmern in ihren Veranstaltungen die Aneignung von Kenntnissen und Fähigkeiten für Leben, Beruf und gesellschaftliche Tätigkeit zu ermöglichen, die Selbständigkeit des Urteils zu fördern, zur geistigen Auseinandersetzung anzuregen und bei der Lösung von Lebensproblemen zu helfen.
- (2) Die Kreisvolkshochschule erfüllt diese Aufgabe durch pädagogisch langfristige und planmäßige Arbeit. Sie errichtet nach Bedarf im Landkreis Außenstellen.
- (3) Als öffentliche Einrichtung ist sie überparteilich und nicht an Konfessionen, Weltanschauungen und soziale Gruppen gebunden. Sie beruht auf den Grundsätzen der freiheitlich-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland.
- (4) Das Bildungsangebot ist in Fachbereiche gegliedert.
- (5) Die Kreisvolkshochschule führt ihre Bildungsarbeit vorrangig in Form von Kursen und Lehrgängen durch.
- (6) Die Kreisvolkshochschule kann auch Sonderveranstaltungen für Teilnehmer mit bestimmter Vorbildung durchführen.

### **§ 3 Beirat**

- (1) Zur Förderung und Beratung der Volkshochschularbeit kann in der Kreisvolkshochschule ein Beirat gebildet werden.
- (2) Der Beirat ist ein ehrenamtliches Gremium und tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.
- (3) Dem Beirat gehören an:
  - zwei Vertreter der kommunalen Gebietskörperschaft
  - zwei Vertreter aus öffentlich-rechtlichen Einrichtungen oder der freien Wirtschaft
  - ein Teilnehmervertreter
  - ein Kursleitervertreter
- (4) Der Leiter der Kreisvolkshochschule nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.
- (5) Der Beirat wählt einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Der Vorsitzende beruft die Sitzung ein und leitet sie.
- (6) Der Beirat hat folgende Aufgaben:
  - Beratung zum Lehrprogramm
  - Stellungnahme zum Haushaltsentwurf
  - Stellungnahme zum Bericht über die geleistete Arbeit
  - Empfehlungen bei Personalangelegenheiten
  - Beratungen bei Honorar und Gebühren

### **§ 4 Leiter**

- (1) Die Einstellung des Leiters erfolgt durch den Träger der Kreisvolkshochschule.
- (2) Der Beirat kann Empfehlungen zur Einstellung abgeben.
- (3) Der Leiter ist für die pädagogische und organisatorische Leitung der Kreisvolkshochschule zuständig.

### **§ 5 Hauptberufliche pädagogische Mitarbeiter und Verwaltungskräfte**

- (1) Die Bestimmung des § 4 Abs. 1 gilt auch für die Anstellung von hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeitern der Kreisvolkshochschule. Die Anzahl der Mitarbeiter richtet sich nach dem Stellenplan des Landkreises Hildburghausen, die Eingruppierung nach TVÖD.
- (2) Einer der hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeiter ist stellvertretender Leiter.
- (3) Verwaltungsaufgaben werden von der Geschäftsstelle der Kreisvolkshochschule in Hildburghausen wahrgenommen.

### **§ 6 Außenstellen**

- (1) In den Städte- und Gemeindeverwaltungen des Landkreises Hildburghausen können Außenstellen errichtet werden. Damit sichert die Kreisvolkshochschule ein auf die territorialen Bedingungen des Landkreises orientiertes flächendeckendes Bildungsangebot.

- (2) Die Außenstellenleiter werden vom Leiter der Kreisvolkshochschule in Abstimmung mit dem Träger berufen und abberufen.
- (3) Sie sind nebenberuflich bzw. ehrenamtlich tätig.
- (4) Sie erhalten eine Vergütung und Erstattung ihrer Auslagen entsprechend ihres Honorarvertrages.
- (5) Die Außenstellenleiter werden vom Leiter der Kreisvolkshochschule angeleitet und von den Fachbereichsleitern inhaltlich betreut.

### **§ 7 Lehrkräfte**

- (1) Die Lehrkräfte werden durch Lehrauftrag als freie Mitarbeiter durch den Leiter der Kreisvolkshochschule verpflichtet. Sie sollen fachlich und pädagogisch qualifiziert sein. In Ihrer Lehrtätigkeit sind sie unbeschadet eigener Stellungnahmen zur Objektivität und Toleranz verpflichtet.
- (2) Die Lehrtätigkeit wird in wirtschaftlicher und persönlicher Selbständigkeit und Unabhängigkeit ausgeübt.
- (3) Die Lehrkräfte erhalten einen Honorarvertrag jeweils für die Zeit der Lehrtätigkeit. Der Vertrag endet mit Ablauf bzw. bei Wegfall der vereinbarten Lehrtätigkeit. Bei Pflichtverletzungen durch die Lehrkraft kann der Honorarvertrag gekündigt werden.
- (4) Notwendige befristete Einstellungen von Lehrkräften werden durch den Träger in Abstimmung mit dem Leiter der Kreisvolkshochschule bestimmt.
- (5) Die Lehrkräfte erhalten Honorare nach den Bestimmungen der Honorarordnung der Kreisvolkshochschule.
- (6) Die Kreisvolkshochschule gibt den Lehrkräften die Möglichkeit, gemäß § 7 ThürEBG an den Veranstaltungen der Mitarbeiterfortbildung in der eigenen Bildungseinrichtung, des Landesverbandes und des Deutschen Volkshochschulverbandes teilzunehmen. Die Höhe der förderungsfähigen Aufwendungen der Fortbildung erfolgt nach Maßgabe des aktuellen Haushaltsplanes der Kreisvolkshochschule.

### **§ 8 Teilnehmer**

- (1) Die Veranstaltungen, wie zum Beispiel Einzelveranstaltungen und Kurse, der Kreisvolkshochschule sind jedermann ohne Rücksicht auf Vorbildung, gesellschaftliche Stellung, Beruf, Nationalität, Religion und Zugehörigkeit zu Vereinen zugänglich.
- (2) Bei Veranstaltungen, die berufliche oder schulische Abschlüsse vorbereiten, können Zugangsvoraussetzungen festgelegt werden. Dies regelt der Leiter im Benehmen mit dem jeweiligen hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeiter.
- (3) Sonderveranstaltungen (Veranstaltungen mit Unternehmen, Betrieben, anderen juristischen Personen und Einrichtungen) sind dem gesondert angemeldeten Personenkreis zugänglich.
- (4) Für externe Prüfungsteilnehmer im Fach Deutsch als Fremdsprache gelten die Teilnahmebestimmungen der jeweils aktuell gültigen Fassung der „Vereinbarung zum Prüfungsverfahren“ zwischen dem Thüringer Volkshochschulverband e.V. und der Kreisvolkshochschule.

- (5) Die Teilnehmer melden sich schriftlich an. Mit der Anmeldung werden die Regelungen der Satzung zur Benutzung der Kreisvolkshochschule akzeptiert.
- (6) Wenn mehr als 20 Prozent der Veranstaltung bereits abgelaufen ist, ist eine Aufnahme nur in Ausnahmefällen nach Absprache mit dem Leiter der Kreisvolkshochschule möglich.
- (7) Die Teilnehmer können sich bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Veranstaltung gebührenfrei abmelden. Für Studienfahrten und -reisen gelten gesonderte Rücktrittsregelungen.
- (8) Eine Veranstaltung findet in der Regel statt, wenn die Mindestteilnehmerzahl acht Personen beträgt. In Ausnahmefällen kann eine Veranstaltung in Kleingruppen von 5 bis 7 Personen stattfinden. Sonderveranstaltungen sind an keine Teilnehmerzahl gebunden.
- (9) Die Belegung längerfristiger Veranstaltungen wird durch Verträge mit gesonderten vertraglichen Regelungen abgeschlossen.
- (10) Dem Teilnehmer wird bei regelmäßigem Besuch von Veranstaltungen, (mindestens 80 Prozent) auf Wunsch eine Teilnahmebestätigung ausgestellt.
- (11) Nach erfolgreichem Abschluss und der bestandenen Prüfung werden staatliche Zeugnisse, Zeugnisse der entsprechenden Kammern, Zertifikate des Thüringer Volkshochschulverbandes sowie des Deutschen Volkshochschulverbandes ausgehändigt.
- (12) Die in den Veranstaltungsräumen geltenden Hausordnungen sind für den Teilnehmer verbindlich.

## **§ 9 Gebühren**

Für die Teilnahme an den Veranstaltungen der Kreisvolkshochschule wird in der Regel eine Gebühr erhoben. Näheres regelt die Gebührensatzung der Kreisvolkshochschule in ihrer jeweils geltenden Fassung.

## **§ 10 Bereitstellung von Räumen**

- (1) Die Kreisvolkshochschule ist gemäß § 6 Abs. 2 ThürEBG berechtigt, die in der Trägerschaft des Landkreises befindlichen Schulräume und sonstige für die Kreisvolkshochschule geeigneten Räume sowie deren Lehr- und Arbeitsmittel kostenlos mitzubenutzen, sofern der reguläre Schulbetrieb dadurch nicht beeinträchtigt wird. Der Leiter trifft dazu mit den verantwortlichen Leitern entsprechende Vereinbarungen.
- (2) Bei Planung und Bau von Bildungseinrichtungen (Schulnetzplanung) ist die Schaffung von ganztägig nutzbaren Räumen und die Möglichkeit der Mitnutzung für die Kreisvolkshochschule zu berücksichtigen.

## **§ 11 Zuständigkeit des Kreistages**

- (1) Alle Beschlüsse und Anordnungen, die unmittelbar die Arbeit der Kreisvolkshochschule betreffen, müssen sich an der Aufgabe orientieren, die der Kreisvolkshochschule als einer nicht gruppengebundenen Einrichtung der Erwachsenenbildung gestellt sind.
- (2) Der Kreistag beschließt über:
  - die Satzung (Benutzungssatzung)
  - die Gebührensatzung

## **§ 12 Inkrafttreten der Satzung**

- (1) Die Satzung tritt am 01.08.2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Kreisvolkshochschule Hildburghausen vom 02.08.2001 außer Kraft.

Hildburghausen, den 03.04.2018

gez.  
Thomas Müller  
Landrat des  
Landkreises Hildburghausen

Dienstsiegel